

Sehr geehrter Hr. Dr. Ante, liebe Kreisrätinnen und Kreisräte,

in der Sitzung vom 16.12.2024 hat sich der Kreistag mit Beschluss der Drucksache-Nr. 124a/2024 für einen Neubau einer Förderschule geistige Entwicklung (SBBZ) in Niederrimsingen ausgesprochen.

Wir als unterzeichnende Vereine sehen hierin

- 1) einen klaren Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention
- 2) eine unzureichende Berücksichtigung der Vorgaben des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
- 3) ein intransparentes Verfahren aufgrund von Nichtbeachtung der Vorgaben des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes

- 1) Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) trat am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft und ist seitdem geltendes Recht im Rang eines Bundesgesetzes in Deutschland. Vermittelt über das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) entfaltet sie Bindungswirkung für sämtliche staatliche Stellen. Die Bundesregierung hat im Mai 2009 die Monitoring-Stelle UN-BRK am Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichtet, welche als unabhängige Stelle die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland überwacht. Die UN-BRK konkretisiert die bereits anerkannten allgemeinen Menschenrechte aus anderen Menschenrechtsübereinkommen auf die Situation von Menschen mit Behinderungen. Für das in Artikel 24 der UN-BRK festgelegte Recht auf Bildung bedeutet dies für die Vertragsstaaten eine menschenrechtliche Verpflichtung zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems und den klaren Auftrag des Übergangs von der Bildung in Förderschulen hin zur inklusiven Bildung. Dies wurde im letzten Staatenprüfverfahren vom UN-Fachausschuss erneut angemahnt [1]. In einer aktuellen Stellungnahme stellt die Monitoring-Stelle am deutschen Institut für Menschenrechte nochmals klar [2]:

*„Förderschulneubau verstößt gegen grundlegende Rechte von Kindern mit Behinderungen“.*

Diese Feststellung gilt auch für den hier beanstandeten Beschluss zu Drucksache-Nr. 124a/2024 des Kreistags und zeigt, dass der Kreis mit diesem Beschluss eindeutig gegen die Vorgaben der UN-BRK verstößt. Dies wurde uns auf Anfrage nochmals von der Monitoring-Stelle bestätigt. Die erwähnten Ausführungen der Monitoring-Stelle widerlegen auch die in der Drucksache vorgebrachte Argumentation, die Realisierung eines weiteren SBBZ würde die Forderungen von Artikel 24 Ziffer 1 a) und b) der UN-BRK unterstützen klar als Fehlinterpretation. Ein Verweis auf das „Elternwahlrecht“ nach §83 SchG zur Vorhaltung von Sonderstrukturen ist nach Einschätzung der Monitoring-Stelle ebenfalls unzulässig [3]:

*„Dies läuft Artikel 24 UN-BRK zuwider - die Aufrechterhaltung von Sonderstrukturen kann nicht durch das Elternwahlrecht begründet werden“*

Die in der Beschlussvorlage 124a/2024 getroffene Aussage *„durch dieses sogenannte qualifizierte Elternwahlrecht wird der Einlösung der Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen“* ist damit durch eine gegenteilige Darstellung der Monitoring-Stelle als irreführend widerlegt (siehe [3]).

- 2) Das Schulgesetz von Baden Württemberg regelt in SchG §3 (3)

*„In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung)“.*

Der Landkreis als Schulträger kommt diesen Forderungen bisher nicht ausreichend nach, da er noch nicht in ausreichendem Umfang wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung eines barrierefreien und gleichberechtigten Zugangs zu allgemeinen Schulen für alle Schüler\*innen ergreift. Im Kreis Breisgau-Hochschwarzwald gibt es derzeit kein ausreichendes Angebot an inklusiven Schulplätzen in angemessener Qualität und zumutbarer Wohnort-Entfernung. Dieses Bild ergibt sich uns aus zahlreichen Beratungen von Familien im Landkreis und aus eigenen Erfahrungen. Dieser Mangel ist dem Kreistag auch hinlänglich bekannt, der in der Drucksache 124a/2024 selbst feststellt: *„Eine inklusive Beschulung würde für diese Schülerschaft personell, räumlich sowie konzeptionell nicht umsetzbar sein, will man dem Bildungsauftrag gerecht werden.“* Diese Äußerung legt nahe, dass die Kreisverwaltung gar nicht gewillt ist, als Schulträger ihrer Verpflichtung nach §3 (3) SchG nachzukommen. Die Drucksache schildert darüber hinaus, dass Eltern sich aufgrund von unzureichenden Bedingungen von Anfang an gegen Inklusion entscheiden bzw. später auf ein SBBZ wechseln. Auch dies zeigt klar, dass für die betroffenen Schüler\*innen offensichtlich kein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang besteht. Eltern müssen sich dann zwangsläufig, entgegen ihrem intrinsischen Wunsch, für ein SBBZ „entscheiden“. Diese Rahmenbedingungen, für die die Kreisverwaltung als Schulträger eine Mitverantwortung trägt, führen das in der Drucksache angeführte Elternwahlrecht nach §83 SchG ad absurdum.

- 3) Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) regelt in §15 die Aufgaben und Befugnisse der Kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Dies erfordert nach §15 (4)

*„Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 sind bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen.“*

Unsere Nachfrage bei der aktuellen Beauftragten, Frau Tamm, ergab jedoch, dass sie bisher in keiner Weise in das Verfahren und die Erstellung der entsprechenden Drucksache eingebunden war. Wir empfinden es als sehr befremdlich, dass weitreichende Entscheidungen über Menschen mit Behinderung getroffen werden, ohne deren Interessenvertretungen einzubeziehen.

Wir fordern den Kreistag auf, den UN-Konventionswidrigen Beschluss zurückzunehmen und die finanziellen Mittel zu nutzen, um den gesetzlichen Auftrag aus der UN-BRK und §3 (3) SchG nachzukommen. Die kann beispielsweise durch die Verbesserung der räumlichen Ausstattung der Regelschulen (z.B. mit Differenzierungsräumen) sowie über Bereitstellung von zusätzlichem Personal, wie das Beispiel der in Freiburg geplanten „Kommunalen Lernbegleitungen“ zeigt. Für Inklusion an Regelschulen gibt es gelungene „best practice“ Beispiele aus dem Landkreis, die als Vorbild dienen können. Wir wünschen uns für die inklusive Schulentwicklung im Landkreis einen transparenten Prozess unter Einbeziehung sämtlicher Stakeholder (Behindertenbeauftragten, Lehrkräften, Schulleitungen, staatlichem, Schulamt, Elternvertretungen). Ein Beispiel dafür ist der „Runde Tisch Bildung und Inklusion“ der Stadt Freiburg.

Mit freundlichen Grüßen,

buntes wir e.V.  
Bürgerwehrstr. 32  
79102 Freiburg  
dialog@buntes-wir.de  
Vereinsregister: Amtsgericht Freiburg, Nr. VR 704106



bildung neu denken e.V.  
Haslacher Straße 159b  
79115 Freiburg  
dialog@bildung-neu-denken.de  
Vereinsregister: Amtsgericht Freiburg Nr. 1 VR 700313

**in**klusion neu denken<sup>e.V.</sup>

freiburger bündnis eine schule für alle e. V.  
Schwarzwaldstraße 107  
79117 Freiburg  
dialog@fr-eineschule.de  
Vereinsregister Amtsgericht Freiburg Nr. VR 700476



## Referenzen

[1] UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2023), Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany (2023), CRPD/C/DEU/CO/2-3, Kommentar Nr. 54 (a) ([klick](#))

[2] Meldung des Deutschen Institut für Menschenrechte vom 11.12.2024 ([klick](#))

[3] Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, „Stellungnahme zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Schule und Kultur Neukölln bezüglich Einrichtung eines Förderzentrums in Neukölln vom 05.11.2024“, Vorlage zur Beschlussfassung - Drucksache 1322/XXI, November 2024 ([klick](#))